Auszug aus der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

in der Fassung vom 6. April 2018

§ 5 Ausschüsse

(1) Die Bürgerschaft bildet neben einem Hauptausschuss folgende Ausschüsse mit den folgenden Aufgabengebieten:

Ausschuss	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, mit Einnahmen und/oder Ausgaben verbundene Angelegenheiten
Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Angelegenheiten städtischer Liegenschaften und Gebäude, Vergabesachen
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Wirtschaft und Tourismus, Handel, Angelegenheiten des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde
Bau- und Planungsausschuss	Stadtentwicklungs-, Flächennutzungs-, Bauleit- und Land- schaftsplanung, Angelegenheiten des Hoch-, Tief- und Stra- ßenbaus, Garten- und Landschaftsbaus
Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Angelegenheiten der Schulverwaltung, der Hochschulen und der Sportentwicklung
Kulturausschuss	Angelegenheiten der Kulturentwicklung, Denkmalpflege (auch bei Entscheidungen und Entwicklungen innerhalb städtischer Gesellschaften mit Einfluss auf Belange der Kultur und Denkmalpflege)
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration	Angelegenheiten des Sozial- und Gesundheitswesens, der Altenbetreuung, der Seniorinnen und Senioren und der Mig- rantinnen und Migranten sowie Behinderten- und Gleichstel- lungsfragen
Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung (z.B. Verkehrs- entwicklung, Wohnumfeld), Agenda 21, Angelegenheiten der Stadt-Umland-Beziehungen, Umwelt- und Naturschutz, Ord- nungsangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, Garten- und Landschaftsplanung
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Klinikum Süd- stadt Rostock (Klinikausschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes; Beratung bei der Vorbereitung von Personalentscheidungen in gesondert geregelten Fällen
Rechnungsprüfungsaus- schuss	gemäß Kommunalprüfungsgesetz
Jugendhilfeausschuss	gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Satzung des Jugendamtes
Personalausschuss	Vorbereitung sämtlicher Personalentscheidungen der Gremien
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und - entwicklung (KOE-Ausschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/0375 öffentlich

Antrag	Datum:	01.10.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund/Freie Wähler) Plastikfreie Hundetütenspender

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

17.10.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

06.11.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, plastikfreie Hundekotbeutel in den kommunalen Hundespendern verwenden zu lassen.

Sachverhalt:

Plastik, insbesondere Mikroplastik, sollte nicht weiter in die Umwelt eingebracht werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sollte daher nach Alternativen zu den derzeit verwendeten Plastiktütchen suchen.

Finanzielle Auswirkungen:

Preisdifferenz zwischen den aktuellen Tüten und den plastikfreien biologisch abbaubaren Varianten.

gez. Dr. Sybille Bachmann Fraktionsvorsitzende

Vorlage **2019/AN/0375**Ausdruck vom: 02.10.2019
Seite: 1

Vorlage-Nr:

2019/AN/0279 öffentlich

Antrag	Datum:	03.09.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE.PARTEI und Anette Niemeyer (Aufbruch 09) Rahmenbedingungen für den Radverkehr verbessern

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

24.10.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

06.11.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister, eine deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Radverkehr in Rostock zu gewährleisten. Sie begrüßt das Engagement und die Forderungen des "Radentscheids Rostock".

Die Bürgerschaft beauftragt daher den Oberbürgermeister, einen Maßnahmenkatalog zur Förderung des Radverkehrs in Rostock vorzulegen, der die Forderungen des Radentscheids möglichst weitgehend berücksichtigt und in Abstimmung mit dem Fahrradforum und den Vertreter*innen des Radentscheids erstellt werden soll.

Mit der Umsetzung soll bereits 2020 begonnen werden, darum sind erste Bausteine des Maßnahmenkatalogs zur Förderung des Radverkehrs gemeinsam mit dem Haushaltsentwurf vorzulegen und erforderliche Investitions- und Personalmittel im Haushaltsentwurf entsprechend zu berücksichtigen.

Sachverhalt:

Der Radentscheid hat im Umfeld der Kommunal- und Oberbürgermeisterwahlen breite Unterstützung aus fast allen politischen Lagern erfahren.

Auch in der Bevölkerung findet er breite Unterstützung. Bei der bis Dezember 2019 vorgesehenen Unterschriftensammlung lagen bereits Anfang September über 6.000 Unterschriften vor.

Der Antrag greift die Initiative des Radentscheids auf, um eine schnelle Umsetzung noch in den Haushalten 2020 und 2021 zu erreichen. Zudem bietet der Antrag die Möglichkeit, gegenüber den Vorschlägen des Radentscheids noch Anpassungen im Detail vorzunehmen. Ein Aufgreifen des Radentscheids in der vorliegenden Form könnte der Verwaltung die aufwändige Prüfung der Unterschriften ersparen.

Uwe Flachsmeyer Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gez. Eva-Maria Kröger Fraktionsvorsitzende DIE LINKE.PARTEI

gez. Anette Niemeyer Aufbruch 09

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/0338 öffentlich

Antrag	Datum:	24.09.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Vorsitzende der Fraktionen DIE LINKE.PARTEI, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD

Wohnungsbau für Student*innen, Auszubildende und zeitweilig in Rostock Arbeitende

Beratungsfo	lge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.10.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionale Vorberatung	entwicklung, Umwelt und Ordnung
29.10.2019 06.11.2019	Bau- und Planungsausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt

- 1. konzeptionelle Vorschläge zu unterbreiten, wie die Hanse- und Universitätsstadt Rostock Wohnraum für Studierende, Auszubildende und zeitweilig in Rostock Arbeitende schaffen kann.
- 2. Varianten zu prüfen, ob die WIRO, der KOE oder Dritte beauftragt werden sollten und aus welchem Grund.
- 3. aufzuzeigen, in welchem Zeitraum und mit welchen finanziellen Auswirkungen der Bau und ggf. Betrieb zu rechnen ist.
- 4. darzustellen, ob Beratungs- und/oder Betreuungsangebote im Haus dauerhaft verfügbar sein sollten. Wenn ja, welche und zu welchen Kosten.

Sachverhalt:

Zunehmend ist der Mangel an kurzfristig verfügbaren, preiswerten Unterkünften ein Problem für Rostock. Studierende und Auszubildende suchen händeringend nach z.B. Wohnheimplätzen. Dies ist nicht nur ein Nachteil für den Wirtschaftsstandort, es ist zunehmend auch ein soziales Problem.

Neben der massiven Segregation innerhalb der Stadt nimmt auch die verdeckte Obdachlosigkeit zu. In kleinen und kleinsten Wohnungen leben oft deutlich mehr Menschen, als vorgesehen und vertretbar. Diesem Umstand muss begegnet werden.

gez. Eva-Maria Kröger Fraktion DIE LINKE.PARTEI gez. Uwe Flachsmeyer Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktion der SPD

Vorlage **2019/AN/0338**Ausdruck vom: 16.10.2019

Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/0394 öffentlich

Antrag		Datum:	11.10.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft			
Daniel Peters (für die CDU/UFR-Fraktion) ÖPNV für Auszubildende attraktiver machen			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit
06.11.2019	Bürgerschaft		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, den ermäßigten Tarif für Auszubildende mit Wohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs auf das preisliche Niveau des SemesterTickets für Studentinnen und Studenten anzugleichen.

In die Prüfung sollen gegenwärtige und potentielle Nutzerzahlen und finanzielle Auswirkungen einbezogen werden. Das Prüfergebnis ist spätestens zum April 2020 der Bürgerschaft vorzulegen, sodass ein möglicher Umsetzungsbeschluss rechtzeitig zum Ausbildungsbeginn 2020/21 erfolgen kann.

Sachverhalt:

Mit dem Schuljahresbeginn 2019/20 ist das kostenlose Schülerticket für alle Schülerinnen und Schüler kommunaler und frei getragener Schulen mit Hauptwohnsitz in der Hanse-und Universitätsstadt Rostock umgesetzt worden. Schülerinnen und Schüler einer beruflichen Schule profitieren in der Regel nicht davon, da durch die Bürgerschaft seinerzeit die Einschränkung "in Vollzeitschulausbildung" beschlossen wurde. Auszubildende in einer dualen Ausbildung sind daher von der neuen Regelung ausgeschlossen. Die Ermäßigung für Auszubildende beträgt ca. 25 Prozent des Normaltarifs, der gegenwärtig bei 58 Euro/Monat liegt. Auszubildende zahlen aktuell also 43,50 Euro/Monat. Studentinnen und Studenten der Universität Rostock zahlen durch das Semesterticket derzeit monatlich 17,33 Euro (19,33 Euro inkl. Fahrradmitnahme).

Auszubildende verfügen in der Regel über ein sehr begrenztes Einkommen, genießen jedoch kaum die Vergünstigungen auf dem Niveau der Studentinnen und Studenten. Eine Angleichung des ÖPNV-Tarifs für Auszubildende korrigiert die seinerzeit durch die Bürgerschaft beschlossene Schlechterstellung. Zudem wird der ÖPNV für Auszubildende attraktiver gestaltet. Dadurch wird der Umstieg vom Auto auf den ÖPNV erleichtert. In der Folge wird die Luftreinheit in der Stadt ebenso verbessert wie die nach wie vor sehr angespannte Verkehrssituation in Rostock.

Vorlage **2019/AN/0394**Ausdruck vom: 17.10.2019
Seite: 1

Die gegenwärtige Situation auf dem Arbeitsmarkt und der zunehmende Fachkräftemangel erfordern Maßnahmen, die duale Ausbildung attraktiver zu gestalten. Eine deutliche Vergünstigung des Tarifes im ÖPNV kann eine bedeutsame kommunale Maßnahme darstellen.

Im Gegensatz zum Semesterbeitrag, der das SemesterTicket inkludiert und als pflichtig zu zahlenden Beitrag für Studentinnen und Studenten festlegt, soll der deutlich vergünstigte Tarif für Auszubildende weiterhin als freiwillige Leistung bzw. Tarifangebot bestehen bleiben.

In die Prüfung sind auch die Wirtschaftskammern- und verbände (IHK, Handwerkskammer, Unternehmerverband) sowie die Arbeitnehmervertretungen und andere mit einzubeziehen, ob und wie ein Modell der finanziellen Beteiligung durch die Arbeitgeberseite realisiert werden kann. Gegenwärtig übernehmen einige Arbeitgeber bereits die Kosten für das Azubi-Monatsticket.

gez. Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/0394-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	22.10.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund/Freie Wähler) Änderungsantrag zu 2019/AN/0394

ÖPNV für Auszubildende attraktiver machen

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.10.2019 24.10.2019	Finanzausschuss Ausschuss für Stadt- un Vorberatung	Vorberatung d Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
06.11.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Möglichkeiten für eine weitere Vergünstigung von Azubi-Tickets im ÖPNV über die bereits bestehende Ermäßigung hinaus zu suchen, unter Einbindung der Ausbildungsunternehmen, der IHK und des Landes M-V.

Sachverhalt:

Die Absenkung der Fahrkosten für Auszubildende ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Orientierung am Semesterticket der Studierenden ist nachvollziehbar.

Es ergeben sich jedoch die folgenden Probleme:

Das Studententicket wird zwischen der RSAG und der Studentenvertretung ausgehandelt. Einen solchen Verhandlungspartner gibt es auf Seiten der Azubis nicht, denn sie machen ihre Ausbildung in unterschiedlichen Einrichtungen und Unternehmen.

Das Studententicket basiert auf der Zahlung aller Studierenden über den Semesterbeitrag, nur dadurch kann es ermäßigt angeboten werden. Weder die Stadt Rostock noch die RSAG zahlen einen Zuschuss. Es ist lebensfremd anzunehmen, dass alle Azubis in der Stadt Rostock ein solches Halbjahresticket zahlen würden, das zudem dann nur für Rostock gelten würde, während Azubis auch aus dem Umland kommen.

Es ist nicht Aufgabe der Stadt Rostock, die Kosten für eine Fahrpreissenkung komplett zu übernehmen. Hierfür gibt es auch keine Veranlassung, denn: Im Gegensatz zu Schüler*innen und Studierenden erhalten Auszubildende ein Lehrlingsentgelt und Unternehmen können

Azubis in ein Jobticket einbinden oder direkt Zuschüsse zahlen, die seit Jahresbeginn steuerfrei sind.

Eine Preissenkung ist möglich durch das Zusammenwirken der Unternehmen mit der RSAG sowie mit dem Land MV. Dabei kann die Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine vorantreibende und moderierende Rolle übernehmen.

gez. Dr. Sybille Bachmann Fraktionsvorsitzende

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/4529 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 19.03.2019

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen

Bürgerschaft

bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Beteiligte Ämter:

Hauptamt

Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt

Hauptamt, Abt. Personal und Recht

Leitfaden für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolg	e:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.10.2019	Ortsbeirat Schmarl (7)	Vorberatung
01.10.2019	Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West (17)	
08.10.2019	Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad	Diedrichshagen (1) Vorberatung
08.10.2019	Ortsbeirat Evershagen (6)	Vorberatung
08.10.2019	Ortsbeirat Reutershagen (8)	Vorberatung
08.10.2019	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Vorberatung
08.10.2019	Ortsbeirat Dierkow-Neu (16)	Vorberatung
09.10.2019	Ortsbeirat Biestow (13)	Vorberatung
10.10.2019	Ortsbeirat Lütten Klein (5)	Vorberatung
10.10.2019	Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide (10)	Vorberatung
10.10.2019	Ortsbeirat Südstadt (12)	Vorberatung
15.10.2019	Ortsbeirat Groß Klein (4)	Vorberatung
15.10.2019	Ortsbeirat Hansaviertel (9)	Vorberatung
16.10.2019	Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seeb	ad Hohe Düne, Hinrichshagen,
Wiethagen, To		Vorberatung
16.10.2019	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung
17.10.2019	Ortsbeirat Toitenwinkel (18)	Vorberatung
22.10.2019	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krumn	nendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof,
Jürgeshof (19)	Vorberatung	
23.10.2019	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	
24.10.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick	klung, Umwelt und Ordnung
	Vorberatung	
29.10.2019	Ortsbeirat Lichtenhagen (3)	Vorberatung
29.10.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
30.10.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
06.11.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Vorlage **2019/BV**/4529 Ausdruck vom: 10.09.2019 Seite: 1

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Grundsätze der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung ("Leitfaden für mitgestaltende Bürgerbeteiligung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" - Anlage 1) und die "Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock" (Anlage 2).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 KV M-V, § 22 Abs. 3 Nr. 6 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2016/AN/1692 vom 18.05.2016 Nr. 2017/BV/3099 vom 11.10.2017

Sachverhalt:

Im Mai 2016 beschloss die Rostocker Bürgerschaft die Erstellung eines "Leitfadens für Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung" (2016/AN/1692).

Nach verschiedenen Gesprächen (u. a. mit den Fraktionen) im Jahr 2017 und zwei öffentlichkeitswirksamen Bürgerforen wurde im Oktober 2017 die "Aufgabenstellung zur Beauftragung eines externen Sachverstands zur Erstellung eines Leitfadens oder einer Satzung für Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung" beschlossen (2017/BV/3099). Nach dem Beschluss erfolgte umgehend die Angebotseinholung sowie Bietergespräche mit geeigneten externen Büros.

Im Januar 2018 wurde die Zebralog GmbH & Co. KG (Berlin/Bonn) als Hauptauftragnehmer für die Durchführung des Erarbeitungsprozesses beauftragt. Um auch eine kontinuierliche Beteiligung vor Ort während des Prozesses zu gewährleisten, wurde zusätzlich fint - Gemeinsam Wandel gestalten (Rostock) als zweiter Auftragnehmer mitbeauftragt.

Die Erarbeitung des Leitfadens erfolgte ab März 2018 maßgeblich durch eine 24-köpfige Arbeitsgruppe aus Politik (die Fraktionen entsendeten 6 Vertreterinnen und Vertreter), Verwaltung (die Verwaltung entsendete 6 Vertreterinnen und Vertreter) und Zivilgesellschaft (die 12 Vertreterinnen und Vertreter wurden nach Bewerbung gelost).

Damit waren die Bürgerschaft und Ortsbeiräte, die Verwaltung und die Einwohnerinnen und Einwohner Rostocks angemessen vertreten. Zusätzlich zu der Arbeitsgruppe gab es im vergangenen Jahr zwei öffentliche Bürgerforen sowie einen 3-wöchigen Online-Dialog, in denen alle Rostockerinnen und Rostocker ihre Meinungen und Hinweise in die inhaltliche Erarbeitung des Leitfadenentwurfs einfließen lassen konnten. Daneben wurden außerdem 5 Beteiligungstafeln in verschiedenen Ortsteilen Rostocks aufgestellt sowie auch aufsuchende Beteiligung durchgeführt.

Der gesamte Arbeitsprozess und alle Ergebnisse sind unter www.leitfaden-rostock.de einsehbar.

Die Bürgerbeteiligung in Rostock ist bereits seit vielen Jahren auf einem guten Weg. Die Ortsbeiräte sind ein wesentliches Element der Demokratie und Teilhabe der Einwohnerinnen und Einwohner. So kann der Ortsbeirat Anträge an die Bürgerschaft stellen bzw. Themen auf die Tagesordnung setzen lassen. Einwohnerinnen und Einwohner können unter bestimmten Voraussetzungen Anträge an den Ortsbeirat stellen.

Durch die Verwaltung sind in den letzten Jahren, neben den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Beteiligung (formelle Bürgerbeteiligung), verschiedenste Beteiligungen (informelle Beteiligung) durchgeführt worden. Die Bürgerschaft hat diesen Weg der Beteiligung und Teilhabe intensiv begleitet.

Über die Art und den Umfang, die Zielstellung und nicht zuletzt die Stufen der Beteiligungsintensität ist in der Zivilgesellschaft, der Verwaltung und der Politik eine intensive Diskussion entbrannt, die im Ergebnis in der Erarbeitung des Leitfadens mündete.

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist es, die Beteiligungskultur in Rostock weiter zu stärken und zu verbessern. Es werden die Möglichkeiten, Grenzen und Regeln der Beteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aufgezeigt.

Der Leitfaden umfasst im Ergebnis die Grundsätze der Beteiligung (Leitfaden für mitgestaltende Bürgerbeteiligung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock – Anlage 1) und die Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 2).

Die Satzung soll die Verbindlichkeit bei der Umsetzung des Leitfadens gewährleisten. Für die konkrete Umsetzung innerhalb der Verwaltung wird angestrebt, eine Geschäftsanweisung in Kraft zu setzen.

In dem umfänglichen Arbeitsprozess zur Erstellung des Leitfadens sind Grundsätze herausgearbeitet und zentrale Arbeitsabläufe für die zukünftige Bürgerbeteiligung vorgezeichnet worden. Als zwei tragende Säulen einer erfolgversprechenden, auf eine breite Resonanz stoßenden Beteiligung sind ein Gremium für Bürgerbeteiligung (Beirat für Bürgerbeteiligung) und eine Koordinierungsstelle (Personalstellen innerhalb der Verwaltung als Organisationseinheit für die Beteiligung) vorgesehen.

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle (Organisationseinheit der Verwaltung) umfassen die Steuerung und Umsetzung der Beteiligungsprozesse in Abstimmung mit den Fachämtern unter Einbeziehung der Ortsbeiräte, die Erstellung und Pflege der Vorhabenliste, die Geschäftsstelle für das Gremium und weitere Aufgaben im Rahmen von Beteiligung.

Das Gremium für Bürgerbeteiligung (Beirat für Bürgerbeteiligung) setzt sich zu 2/3 aus Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnerinnen und Einwohner Rostocks (Zivilgesellschaft) und zu 1/3 aus Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerschaft zusammen. Die Aufgaben des Beirates umfassen die Begleitung und Evaluation von Beteiligung und das Formulieren von Empfehlungen zum Grad der Beteiligung. Der Beirat kann im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz festlegen, ob eine Beteiligung durchgeführt wird.

Die Information der Öffentlichkeit über Vorhaben der Verwaltung wird durch eine öffentlich zugängliche Vorhabenliste gewährleistet, die die Projekte und Vorhaben umfasst, die mindestens zwei von mehreren klar definierten Kriterien erfüllen. Diese Kriterien sind u. a. ein vermutetes hohes Interesse, eine Änderung des Ortsbildes, die Schaffung von Konzepten und Plänen der verschiedensten Themenfelder einschließlich Leitlinien, etc.

Ideen oder Vorschläge, die durch die Einwohnerinnen und Einwohner vorgebracht werden, sind nicht Bestandteil der Vorhabenliste. Der öffentliche Diskurs über Ideen oder Vorschläge ist durch andere geeignete Verfahren zu gestalten, dessen Ergebnis auch der Eingang der Idee als ein Vorhaben auf die Vorhabenliste sein kann.

Ziel ist es, eine Kultur der Beteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock weiter zu entwickeln und zu verstärken. Die Erfahrungen anderer Städte in Deutschland, die in die Erarbeitung des Leitfadens aktiv eingeflossen sind, haben gezeigt, dass der nun vorliegende Leitfaden für Beteiligung ein guter Weg zur Organisation von Beteiligung ist und die Einbindung in die Arbeitsprozesse von Verwaltung und Politik umsetzbar sind.

Wesentlich ist es, den vorliegenden Leitfaden als Beginn eines gemeinsamen Prozesses zu begreifen, der nach dem Beschluss weiter fortschreiten muss. Die geplante Evaluation zwei Jahre nach Einrichtung der Koordinierungsstelle wird zeigen, wie dieser Arbeitsprozess und damit der Leitfaden umgesetzt werden und an welchen Stellen eine Nachjustierung notwendig ist.

Zur Umsetzung des Leitfadens sind die Einrichtung einer Koordinierungsstelle mit entsprechendem Personal und Budgetierung notwendig. Dies soll mit dem Haushalt 2020/2021 umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: -	
Produkt: -	Bezeichnung: -
ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: -	Bezeichnung: -

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzl	naushalt
		Erträge	Auf-	Ein-	Aus-
			wendungen	zahlungen	zahlungen
2020 ff	Neu einzurichten bei der Koordinierungsstelle		50.000 €		50.000€
2020 ff	Personalkosten, 2,5 Stellen (je nach Eingruppierung)		150.000 € - 175.000 €		150.000 € - 175.000 €

	Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.
Weiter	e mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:
V	liegen nicht vor.
	werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlagen:

- 1. Grundsätze: Leitfaden für mitgestaltende Bürgerbeteiligung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- 2. Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Vorlage **2019/BV**/4529 Ausdruck vom: 10.09.2019
Seite: 4



Leitfaden für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Rostock

Version: #12 | 07.03.2019



Herausgeberin

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Neuer Markt 3 (Alte Post)

Zimmer 220 / 1.OG

18055 Rostock

www.rostock.de/buergerbeteiligung

Redaktion:

AG Leitfaden für Bürgerbeteiligung: Maxi Boden, Anja Epper, Dr. Ute Fischer-Gäde, Patricia Fleischer, Olaf Gäde, Annika Haß, Matthias Jahr, Kerstin Jilg, Kristina Koebe, Lars Kruse, Sabine Krüger, Ulrich Kunze, Dr. Hinrich Lembcke, Dr. Corinna Lüthje, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski, Robert Petzold, Stephan Porst, Alexander Prechtel, Dr. Adelheid Priebe, Roman Sass, Katrin Schankin, Björn Schmidt

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Zebralog GmbH & Co KG

Inhalt

1	Zi	eisetzung und Hintergrund des Leitfadens	4
	1.1	Zielsetzung und Inhalt	4
	1.2	Entstehung	4
	1.3	Regelwerke: Leitfaden, Satzung und Dienstanweisung	4
2	W	as heißt mitgestaltende Bürgerbeteiligung?	5
3	W	as sind die Grundsätze für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Rostock?	7
4 v (ie erfahre ich, was die Stadt plant und bei welchen Vorhaben eine Beteiligun sehen ist?	_
	4.1	Welche Vorhaben erscheinen auf der Liste?	10
	4.2	Welche Angaben zu den Vorhaben erscheinen auf der Liste?	11
	4.3	Wann und wie wird die Liste veröffentlicht?	12
5	W	ie kann man eine Beteiligung vorschlagen?	12
6	W	er koordiniert in Rostock die Bürgerbeteiligung?	14
	6.1	Koordinierungsstelle	14
	6.2	Gremium für Bürgerbeteiligung	15
	6.3	Zusammenarbeit von Koordinierungsstelle und Gremium für Bürgerbeteiligung	16
7	W	elche Bedeutung haben Beteiligungskonzepte und Methoden?	17
	7.1	Umfang des Beteiligungskonzeptes	17
	7.2	Inhalt eines individuellen Beteiligungskonzeptes	18
	7.3	Methoden der Beteiligung	20
8	W	as geschieht mit den Beteiligungsergebnissen?	21
9	W	ie kann die Bürgerbeteiligung kontinuierlich verbessert werden?	22
	9.1	Beteiligungsprozesse evaluieren	22
	9.2	Startphase und Evaluation des Leitfadens	22
1()	Anhang	23
	10.1	Begriffserklärung	23

1 Zielsetzung und Hintergrund des Leitfadens

1.1 Zielsetzung und Inhalt

Mitgestaltende Bürgerbeteiligung ergänzt und stärkt unsere repräsentative Demokratie. Das Ziel des Leitfadens für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt ist es, die Beteiligungskultur zu stärken und zu verbessern. Die Möglichkeiten der Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen wird durch die Anwendung von Leitfaden für die Einwohner*innen intensiviert. Der Leitfaden informiert über die Möglichkeiten, Grenzen und Regeln der Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt.

Der Leitfaden zur mitgestaltenden Bürgerbeteiligung soll gelebt werden: Durch seine Anwendung entwickeln und verstärken Einwohner*innen, Verwaltung und Politik gemeinsam eine Kultur der Beteiligung, um gemeinsam bessere und nachhaltigere Entscheidungen für Rostock zu treffen. Der Leitfaden stellt die Basis der gemeinsamen Zusammenarbeit dar, um mehr Transparenz, Verlässlichkeit und Verbindlichkeit sowie Vertrauen zwischen allen Beteiligten zu schaffen und demokratische Prozesse zu verstärken.

Im Leitfaden finden sich Informationen zu den Grundsätzen von Beteiligung und zu den Verantwortlichkeiten in der Stadtverwaltung, Erklärungen zur Vorhabenliste und dazu, wie man als Einwohner*in eine Beteiligung vorschlagen kann. Außerdem beinhaltet das Dokument Hinweise zu Beteiligungskonzepten und -methoden sowie Informationen zum Umgang mit den Ergebnissen und zur Evaluation.

1.2 Entstehung

Dieser Leitfaden für mitgestaltende Bürgerbeteiligung wurde nach den Beschlüssen 2016/AN/1692-02 der Rostocker Bürgerschaft vom 18.05.2016 und 2017/BV/3099 vom 11.10.2017 gemeinsam von der Rostocker Stadtgesellschaft entwickelt: Eine Arbeitsgemeinschaft, kurz AG, bestehend aus 24 Mitgliedern (je sechs Personen aus der organisierten Zivilgesellschaft sowie der nicht-organisierten Zivilgesellschaft und jeweils sechs Vertreter*innen aus der Politik und der Verwaltung) hat diesen Leitfaden erarbeitet. Die Arbeit der AG wurde in zwei Bürgerforen im Jahr 2017 vorbereitet. Während der Schaffensphase des Leitfadens fanden zwei weitere Bürgerforen und ein Online-Dialog statt. Darüber hinaus wurde auch aufsuchende Beteiligung durchgeführt. Die Hinweise und Anregungen aus diesen Formaten wurden in der AG diskutiert und bei der Finalisierung des Leitfadens berücksichtigt.

1.3 Regelwerke: Leitfaden, Satzung und Geschäftsanweisung

Auf der Grundlage des Leitfadens wurden eine Satzung und eine Geschäftsanweisung erstellt. Diese Regelwerke dienen der Umsetzung des Leitfadens für mitgestaltende Bürgerbeteiligung. Die Satzung in Kombination mit dem Leitfaden wurde von der Bürgerschaft für deren Wirkungskreis beschlossen. Die Geschäftsanweisung wurde vom

Oberbürgermeister für dessen Wirkungskreis erlassen. Leitfaden, Satzung und Geschäftsanweisung sind somit verbindlich für die politischen Entscheidungsträger*innen sowie Verwaltungsmitarbeiter*innen in Rostock.

Wird in diesem Dokument von "Leitfaden" gesprochen, so bezieht sich dies auf alle drei Regelwerke.

2 Was heißt mitgestaltende Bürgerbeteiligung?

Die Einwohner*innen werden durch eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in kommunale Planungs- und Entscheidungsprozesse von städtebaulichen, ökologischen, kulturellen oder sozialen Vorhaben und Projekten einbezogen. Auch Vorhaben und Projekte von kommunalen Unternehmen sind in die Bürgerbeteiligung einzubeziehen.

Einwohner*innen können auf viele verschiedene Art und Weise auf demokratische Prozesse und Entscheidungen einwirken. Neben den regelmäßig stattfindenden Wahlen gibt es weitere, sogenannte formelle und informelle Formen der Bürgerbeteiligung.

Formelle Bürgerbeteiligung meint gesetzlich vorgeschriebene oder geregelte Verfahren, wie zum Beispiel das Auslegen von Bauleitplänen laut § 3 Baugesetzbuch oder Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf kommunaler Ebene.

Informelle Beteiligung meint durch die Verwaltung freiwillig initiierte Beteiligungsprozesse wie Bürgerforen, Zukunftswerkstätten oder Bürgerhaushalte. Informelle Beteiligung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Das ermöglicht den Einsatz und das Erproben neuer und kreativer Formen der gesellschaftlichen Teilhabe und politischen Mitwirkung.

Bei Verfahren der direkten Demokratie stimmt die Bevölkerung meist direkt über konkrete Sach- oder Personalfragen (z.B. Wahl der Bürgermeister*in) ab. Die Ergebnisse können entweder verbindlich sein (formelle Verfahren) oder rein konsultativen Charakter haben. Diese Entscheide können entweder von der Verwaltung angeregt, angeordnet bzw. ausgelöst oder von Einwohner*innen initiiert werden. Als Verfahren der direkten Demokratie gelten z.B. Bürgerentscheide bzw. Bürgerbegehren.

Der Leitfaden für mitgestaltende Bürgerbeteiligung regelt vor allem die informelle Beteiligung. Die hier formulierten Grundsätze können jedoch auch bei den formellen Beteiligungen im Sinne einer Selbstverpflichtung Anwendung finden.

Bei privatrechtlichen Vorhaben kann eine Beteiligung empfohlen werden. Die Durchführung einer Beteiligung liegt aber im Ermessen des Vorhabenträgers.

Die Intensität von Bürgerbeteiligung definiert, wie viel Einfluss Einwohner*innen auf politische Entscheidungen haben und lässt sich in vier Stufen beschreiben. Voraussetzung und Basis für alle Stufen ist, dass die Verwaltung verbindlich über Vorhaben der Stadt wie auch über die vorgesehene Bürgerbeteiligung informiert. Das kann auf sehr vielen Wegen und über verschiedene Kanäle erfolgen: z. B. bei Bürgerversammlungen, Fragestunden in der Bürgerschaft, über den Stadtanzeiger und Medien aller Art.

- Konsultieren: Rückmeldungen der Einwohner*innen zu bereits bestehenden Analysen, Alternativen oder Entscheidungen sind einzuholen, um den Teil des Prozesses oder des Verfahrens mit zusätzlichen Anregungen oder Erfahrungen zu ergänzen.
- Einbeziehen: Die Einwohner*innen sind in den gesamten der Entscheidung vorausgehenden Prozess mit einzubeziehen. Es soll eine direkte Zusammenarbeit der Beteiligten sichergestellt werden.
- Kooperieren: Die direkte Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten ist intensiver als auf der vorherigen Stufe.
- Ermächtigen: Die abschließende Entscheidung und/oder die Durchführung eines Projektes wird auf die Einwohner*innen übertragen.

Ermächtigen: Die Entscheidung wird in die Hände der Öffentlichkeit gelegt.

Kooperieren: Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit bei jedem Schritt der Entscheidungen.

Einbeziehen: Direkte Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit während eines gesamten Prozesses, um sicherzustellen, dass öffentliche Anliegen und Erwartungen verstanden und berücksichtigt werden.

Konsultieren: Einholen von Rückmeldungen zu bereits bestehenden Analysen, Alternativen oder Entscheidungen.

Informieren: Information ist die Basis von Beteiligung.

Abbildung 1: Stufen der Beteiligung

3 Was sind die Grundsätze für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Rostock?

Die hier benannten Grundsätze für mitgestaltende Bürgerbeteiligung gelten für alle Akteure in Rostock (Verwaltung, politische Gremien und Zivilgesellschaft). Als Qualitätskriterien helfen sie auch bei der Evaluation von Beteiligungsverfahren.

Mitwirkungsmöglichkeiten für alle Einwohner*innen

Die Bürgerbeteiligung richtet sich gleichberechtigt an alle Menschen, die in Rostock leben – unabhängig von Alter, Geschlecht, Ethnie, Herkunft, sexueller Orientierung oder körperlicher und geistiger Verfasstheit. Sie richtet sich explizit auch an Einwohner*innen, die nicht wahlberechtigt sind (z. B. junge Menschen unter 18 Jahre oder Menschen ohne deutschen Pass). Um auch Menschen zu erreichen, die sich strukturell seltener in Beteiligungsprozesse einbringen, werden geeignete Beteiligungsformate und Methoden eingesetzt. Beteiligungsverfahren werden inklusiv und barrierefrei konzipiert.

• Frühzeitige Beteiligung

Damit es im Rahmen der Beteiligung ausreichend Gestaltungsspielräume und Zeit für die Diskussion zu möglichen Alternativen für die Einwohner*innen Rostocks geben kann, beginnt Beteiligung in Rostock zu einem frühen Zeitpunkt.

• Leicht zugängliche und transparente Informationen

Die Verwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock informiert die Einwohner*innen frühzeitig, kontinuierlich, umfassend und transparent über

- o die zukünftigen Vorhaben und Projekte der Stadt,
- o die verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten sowie
- die Rahmenbedingungen, Inhalte, zeitliche Vorstellungen und Ergebnisse von durchgeführten Beteiligungsprozessen.

Die Informationen und Teilhabechancen sind für alle Einwohner*innen barrierefrei und leicht zugänglich. Alle Informationen sind in einer leicht verständlichen Sprache und adressatengerecht verfasst.

• Klarheit über die Ziele und Rahmenbedingungen der Beteiligung

Die Ziele und Rahmenbedingungen des Beteiligungsprozesses werden zu Beginn genau geklärt und veröffentlicht. Die Intensität der Beteiligung (Konsultation, Einbeziehung, Kooperation, Ermächtigung) sowie der inhaltliche Gestaltungsspielraum einschließlich der zeitlichen Vorstellungen werden dabei klar benannt. So sollen alle Beteiligten ein gemeinsames Verständnis für den Prozess und die Mitwirkungsmöglichkeiten erlangen.

Verbindlichkeit und Nachvollziehbarkeit im Umgang mit den Beteiligungsergebnissen und den politischen Entscheidungen

Die Ergebnisse der Beteiligung werden dokumentiert und zeitnah veröffentlicht. Die Entscheidungsträger*innen in Politik und Verwaltung setzen sich mit den Beteiligungsergebnissen auseinander, nehmen sie ernst und greifen sie auf, soweit es möglich und sinnvoll ist. Sie begründen es gut nachvollziehbar, wenn sie in ihren Entscheidungen vom Beteiligungsergebnis abweichen. Dabei ist der konkrete Abwägungsprozess transparent darzustellen und eine Veröffentlichung dazu hat unmittelbar nach der Entscheidung zu erfolgen (siehe Kap. 8).

Wertschätzender Dialog auf Augenhöhe

Alle Beteiligten begegnen sich im Beteiligungsverfahren auf Augenhöhe sowie mit Respekt und Wertschätzung. Der Dialog ist geprägt durch Ehrlichkeit und Offenheit zwischen den Beteiligten.

Dafür verständigen sich die Teilnehmenden auf Kommunikationsregeln. Sie sind Mindestmaß und helfen dabei, die Diskussionen sachlich zu führen.

Die Kommunikationsregeln könnten zum Beispiel lauten:

- Wir respektieren unterschiedliche Sichtweisen.
- Wir hören einander zu.
- Wir lassen einander ausreden.
- Wir äußern uns verständlich, sachlich und kurz.

Die Grundsätze für mitgestaltende Bürgerbeteiligung sind die Grundlage für eine gute Beteiligungskultur. Abbildung 1 gibt einführend einen ersten – vereinfacht dargestellten – Überblick über die Strukturen und Abläufe von mitgestaltender Bürgerbeteiligung in Rostock. Die Inhalte der Grafik wie auch einzelne Bezeichnungen werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

Vorhabenliste wird erstellt



- 1. Einreichen der Steckbriefe zu Vorhaben bei Koordinierungsstelle durch Fachämter
- 2. Erstellung der Vorhabenliste durch Koordinierungsstelle
- 3. Ergänzung der Vorhabenliste durch die Ortsbeiräte
- 4. Bürgerschaft erhält Vorhabenliste als Info
- Veröffentlichung der Vorhabenliste

A) Ist keine Beteiligung vorgesehen, kann diese durch Einwohner*innen vorgeschlagen werden

Beteiligung vorschlagen



- 1. Vorschlag zur Beteiligung wird von Einwohner*in eingereicht bei: Koordinierungsstelle, Ortsbeiräten, Verwaltung, Fraktion
- 2. Koordinierungsstelle sammelt Anträge und hält Rücksprache mit Fachämtern zu Beteiligungsspielraum und -rahmen
- 3. Koordinierungsstelle spricht Empfehlung aus, ob Beteiligung stattfindet und mit welcher Intensität
- 4. Gremium prüft Empfehlung ggf. mit externer Beratung und trifft Entscheidung



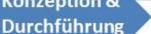
Beteiligung wird nicht durchgeführt, falls das Gremium sich dagegen ausspricht

B) Beteiligung ist vorgesehen



Spricht sich Gremium für Beteiligung aus, Konzeption &







- 1. Notwendigkeit für externe Beauftragung wird geprüft
- 2. Erstellung des Beteiligungskonzepts: Ziele, Methode(n), Beteiligungsspielraum ...)
- 3. Aktivierung der Zielgruppen
- 4. Durchführung der Beteiligung
- 5. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation der Ergebnisse
- Evaluierung des konkreten Beteiligungsverfahrens



Abschluss des Beteiligungsprozesses

Umgang mit Ergebnissen

- 1. Entscheidungsträger*innen nutzen Ergebnisse der Bürgerbeteiligung als Grundlage für Entscheidungen.
- Nachvollziehbare und transparente 2. Begründung durch die Entscheidungsträger*innen, falls die Entscheidung vom Ergebnis abweicht.



Abbildung 2: Strukturen und Abläufe von mitgestaltender Bürgerbeteiligung in Rostock – Vereinfachte Darstellung

4 Wie erfahre ich, was die Stadt plant und bei welchen Vorhaben eine Beteiligung vorgesehen ist?

Die Verwaltung veröffentlicht eine Liste mit relevanten Projekten und Vorhaben der Stadt. Diese Vorhabenliste ist ein transparentes und leicht verständliches Informationsangebot von der Stadt für ihre Einwohner*innen. Auf diese Weise können sich alle interessierten Einwohner*innen über laufende oder geplante Vorhaben der Stadt frühzeitig. Die Grundüberlegungen eines Vorhabens werden so früh wie möglich – in der Regel aber spätestens drei Monate vor der Erstberatung in der Bürgerschaft – veröffentlicht. Die Verwaltung informiert über Vorhaben und geplante Beteiligungen ebenfalls frühzeitig – das heißt mit Beginn der Planungsphase.

Die Verwaltung benennt bei allen Vorhaben, ob eine Bürgerbeteiligung aus ihrer Sicht vorgesehen ist. Falls eine Beteiligung geplant ist, so wird die jeweilige Beteiligungsstufe (Konsultation, Einbeziehung, Kooperation, Ermächtigung) genannt. Auf der Liste stehen demnach nicht nur Projekte, bei denen eine Beteiligung vorgesehen ist. Auch städtische Vorhaben, bei denen bislang keine Beteiligung geplant ist, aber zwei der unter 4.1. genannten Kriterien zutreffen, erscheinen auf der Liste.

Vorhabenliste wird erstellt



- Einreichen der Steckbriefe zu Vorhaben bei Koordinierungsstelle durch Fachämter
- 2. Erstellung der Vorhabenliste durch Koordinierungsstelle
- 3. Ergänzung der Vorhabenliste durch die Ortsbeiräte
- 4. Bürgerschaft erhält Vorhabenliste als Info
- 5. Veröffentlichung der Vorhabenliste

Abbildung 3: Die Erstellung einer Vorhabenliste – Vereinfachter Ablauf

4.1 Welche Vorhaben erscheinen auf der Liste?

Eine Stadtverwaltung hat vielfältige Projekte und Vorhaben. Nicht alle sind von großer Bedeutung für das öffentliche Interesse. Auf der Vorhabenliste erscheinen deshalb nur die Projekte und Vorhaben, auf die mindestens zwei der folgenden Kriterien zutreffen:

- Zu dem Vorhaben ist eine Beteiligung vorgesehen;
- Vermutetes hohes Interesse der Einwohner*innen der gesamten Stadt, eines Stadtteils, eines Quartiers oder der Nutzer*innen einer Einrichtung oder hohe Zahl an betroffenen Personen;
- Wesentliche Änderung des Ortsbildes;

- Entwicklungskonzepte und Aktionspläne für die Gesamtstadt, einen Stadtteil oder ein Quartier, beispielsweise zu den Themenfeldern Soziales, Klima- und Umweltschutz, Verkehr, Infrastruktur, Denkmalschutz, Kultur, Bildung und Gesundheitswesen, Sport...;
- Vorhaben, die Ziele und Handlungsweisen festlegen (z.B. Leitbilder, Chartas oder die Fortschreibung des Leitfadens für Beteiligung).

Auf die Liste werden sowohl Projekte aufgenommen, die bereits von der Bürgerschaft beschlossen sind, wie auch Vorhaben, die noch nicht beschlossen worden sind, und relevante Vorhaben, über die der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin im eigenen Wirkungskreis entscheidet.

4.2 Welche Angaben zu den Vorhaben erscheinen auf der Liste?

Zu jedem Vorhaben werden in einem kurzen Steckbrief (ca. eine DIN A4-Seite) folgende Inhalte dargestellt:

- Bezeichnung des Vorhabens;
- Kurze Beschreibung des Vorhabens einschließlich Zielsetzung;
- Politische Beschlusslage (Bearbeitungsstand in der Bürgerschaft bzw. bestätigter Haushalt);
- Bearbeitungsstand in der Stadtverwaltung und geplante Schritte, geplanter Realisierungszeitraum;
- Kostenrahmen des Vorhabens bzw. zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel;
- Verschiedene Rubriken/Zuordnungen zur Filterung auf der Website:
 - o Betroffener Stadtteil/betroffenes Quartier,
 - Themen;
- Hinweis, ob seitens der Stadtverwaltung
 - o eine Beteiligung geplant ist und wenn ja, in welcher Intensität;
 - o welcher Gestaltungsspielraum und Zeitrahmen gegeben ist
 - o und welche Art der Beteiligung vorgesehen ist.
- Ansprechperson und Kontaktdaten;
- Ggf. weitere Informationen (z. B. Verweise auf Internetquellen, Material in Ortsämtern);
- Datum der letzten Aktualisierung.

Die Ortsbeiräte können die Verwaltung auf relevante Projekte hinweisen, die auf die Liste aufgenommen werden sollen.

4.3 Wann und wie wird die Liste veröffentlicht?

Die Vorhabenliste wird laufend von den Fachämtern der Verwaltung aktualisiert und ist online abrufbar. Mindestens zweimal im Jahr wird sie im städtischen Anzeiger veröffentlicht und kann als Ausdruck im Rathaus und den Ortsämtern eingesehen werden. Sie ist außerdem online auf der offiziellen Internetseite der Hanse- und Universitätsstadt Rostock abrufbar und wird über Social-Media-Kanäle sowie über einen Newsletter bekannt gemacht. Die Bürgerschaft erhält mindestens zweimal im Jahr die Liste als Informationsvorlage. Die Koordinierungsstelle unterstützt die Fachämter bei der Erstellung der Steckbriefe, stellt die Liste zusammen und koordiniert den Prozess.

5 Wie kann man eine Beteiligung vorschlagen?

Alle Einwohner*innen – unabhängig vom Alter und ihrer Nationalität – sowie juristische, in Rostock ansässige Personen haben das Recht, eine Beteiligung vorzuschlagen.

Die Einreichung eines Vorschlags zur Beteiligung erfolgt formlos bei der Koordinierungsstelle. Darüber hinaus ist es aber auch möglich, einen Vorschlag über den Ortsbeirat, die Fraktionen der Rostocker Bürgerschaft oder über die Stadtverwaltung (z. B. Ortsämter oder Fachämter) einzureichen.

In diesen Fällen wird der eingereichte Vorschlag zur Beteiligung an die Koordinierungsstelle weitergereicht, welche eine Übersicht über alle eingegangenen Vorschläge zur Beteiligung erstellt und diese veröffentlicht. Dabei bleiben natürliche Personen (Einwohner*innen), die eine Beteiligung vorschlagen, auf Wunsch der Öffentlichkeit gegenüber anonym, erhalten aber in jedem Fall eine Bestätigung über die Einreichung eines Vorschlages.

Die Koordinierungsstelle prüft in einem weiteren Schritt den Vorschlag. Sie hält Rücksprache mit den betroffenen Fachämtern und Ortsbeiräten, um Detailinformationen zum Stand der Planung einzuholen und den Beteiligungsspielraum zu klären. Als betroffener Ortsbeirat gelten ggf. auch Ortsbeiräte aus angrenzenden Stadtteilen. Bei gesamtstädtischen Fragestellungen können auch alle Ortsbeiräte betroffen sein.

Die Fachämter bzw. auch andere Stellen der Verwaltung verstehen sich in diesem Zusammenhang als Dienstleister. Sie stellen die Fachinformationen zu den jeweiligen Anfragen bereit, beraten die Koordinierungsstelle und unterstützen diese bei Bedarf. So kann eine gute Entscheidungsgrundlage erarbeitet werden, ob und wie eine Beteiligung im jeweiligen Fall gut durchzuführen ist.

Nach der Rücksprache mit den Fachämtern sowie Ortsbeiräten spricht sich die Koordinierungsstelle für oder gegen eine Beteiligung aus. Ein hohes öffentliches Interesse und eine starke Betroffenheit der Einwohner*innen gelten dabei nicht als alleinige Entscheidungskriterien. Vielmehr erfolgt die Orientierung anhand der Kriterien der Vorhabenliste. Bei der Entscheidung sollte darüber hinaus beachtet werden, dass die Beteiligung verhältnismäßig ist.

Die Entscheidung wird durch das Gremium für Bürgerbeteiligung geprüft. Die abschließende Entscheidung, ob eine Bürgerbeteiligung durchgeführt wird, liegt beim Gremium. Dieses spricht auch eine Empfehlung aus, welche Intensitätsstufe (Konsultation, Einbeziehung, Kooperation, Ermächtigung) das Beteiligungsverfahren haben sollte. Einwohner*innen haben auch die Möglichkeit anzuregen, dass bei einer geplanten Beteiligung eine höhere Intensitätsstufe durchgeführt werden soll. Die Entscheidung entspricht der oben dargestellten Vorgehensweise.



Abbildung 4: Ein Vorschlag zur Beteiligung wird von Einwohner*in eingereicht - Vereinfachter Ablauf

6 Wer koordiniert in Rostock die Bürgerbeteiligung?

Als zentrale Anlaufstelle und Ansprechperson wird die Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung geschaffen. Sie hält die Einwohner*innen zu den aktuellen Beteiligungsverfahren auf dem Laufenden. Außerdem kümmert sie sich hauptsächlich darum, dass Beteiligungsverfahren organisiert und durchgeführt werden und begleitet geschäftsführend die Sitzungen des Gremiums.

Das Gremium wird vor allem als Vertretung der Einwohner*innen geschaffen. Es entscheidet unter anderem als letzte Instanz darüber, ob Beteiligung stattfindet oder nicht.

6.1 Koordinierungsstelle

Eine Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung koordiniert die Beteiligungsprozesse in Rostock. Sie arbeitet neutral und transparent.

Folgende Aufgaben hat die Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung:

- Planung, Organisation, Durchführung und Kommunikation von Beteiligungsveranstaltungen und -prozessen;
- Vergabe von externen Aufträgen (z.B. bei Werbekampagnen, Beteiligungen oder bei der Bewerbung);
- Koordinierung von Anträgen der Einwohner*innen zur Durchführung von Beteiligung
 - Annahme von Beteiligungsvorschlägen,
 - o Rücksprache mit Fachämtern,
 - o Empfehlung zur Intensität der Beteiligung,
 - o Empfehlung an das Gremium, ob eine Bürgerbeteiligung stattfinden sollte
 - o Erstellung einer Übersicht über alle Vorschläge,
 - o Veröffentlichung der Beteiligungsvorschläge;
- Qualifizierung und Beratung der Mitarbeiter*innen aus der Verwaltung, wenn diese eine Beteiligung durchführen;
- Pflege und Aktualisierung der Vorhabenliste anhand von Rückmeldungen der Fachämter;
- Information der Öffentlichkeit zu laufenden Beteiligungsverfahren; Ansprache,
 Unterstützung der Einwohner*innen bei Vorschlägen zur Beteiligung, Vernetzung und Aktivierung der Einwohner*innen insbesondere auch der Jugendlichen
- Geschäftsführende und beratende Teilnahme an Sitzungen des Gremiums für Bürgerbeteiligung
- Prüfung, ob alle Dokumentationen von Beteiligungsformaten öffentlich verfügbar sind.
 Die Verantwortung dafür liegt bei den durchführenden Akteuren.

- Erstellung einer Geschäftsordnung für das und mit dem Gremium
- Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des Gremiums für Bürgerbeteiligung in enger Zusammenarbeit mit dem Gremium
- Aufarbeitung sämtlicher Beteiligungsvorschläge für das Gremium für Bürgerbeteiligung

Die Koordinierungsstelle verfügt über ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen.

Ihre Mitarbeiter*innen verfügen über einschlägige Kompetenzen im Bereich Beteiligung, insbesondere mit Blick auf:

- Beteiligung, insbesondere Jugendbeteiligung;
- Zielgruppenorientierung (z.B. Senior*innen, Migrant*innen, Personen mit Beeinträchtigungen...);
- Moderation;
- (sozialwissenschaftliche) Methodenkompetenz;
- Lernfähigkeit;
- Digitale Beteiligung.

Die Koordinierungsstelle kann bei Bedarf mit einem freien Träger zusammenarbeiten.

6.2 Gremium für Bürgerbeteiligung

Ein unabhängiges Gremium für Bürgerbeteiligung bringt neben der Koordinierungsstelle vor allem die Perspektive der Einwohner*innen in den organisatorischen Ablauf von Bürgerbeteiligung in Rostock ein. Seine Aufgaben sind im Kern, Beteiligungsverfahren in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu fördern, zu begleiten und zu evaluieren. Es entscheidet außerdem verbindlich, ob Beteiligung zu einem bestimmten Vorhaben stattfinden soll oder nicht.

Das Gremium setzt sich zusammen aus:

- 2/3 Personen aus der Zivilgesellschaft (Vertreter*innen bzw. Multiplikator*innen aus Vereinen, Initiativen und Verbänden wie auch Einwohner*innen);
- 1/3 Vertreter*innen aus der Bürgerschaft (aus jeder Fraktion eine Person)
 Bürgerschaft entscheidet selbst, welche Personen sie in das Gremium entsendet.

Die Anzahl der Personen aus der Zivilgesellschaft ergibt sich aus der Anzahl der Fraktionen in der Bürgerschaft.

Die Verwaltung ist in dem Gremium nicht vertreten. Vertreter*innen der Fachämter werden jedoch zu den Sitzungen des Gremiums entsprechend der zu behandelnden Themen beratend eingeladen.

Ortsbeiräte können ebenfalls beratend zu den Sitzungen eingeladen werden.

Das Gremium wird jeweils im Nachgang der Kommunalwahlen neu konstituiert. Über öffentliche Kanäle wird dazu aufgerufen, sich für die Mitarbeit am Gremium zu bewerben oder Personen vorzuschlagen. Aus den eingegangenen Interessensbekundungen werden die Vertreter*innen der Zivilgesellschaft gelost (Alter/Geschlecht).

Die gelosten Vertreter*innen werden vom Hauptausschuss bestätigt.

Die Koordinierungsstelle nimmt geschäftsführend und beratend an Sitzungen des Gremiums teil. Sie hat dabei jedoch kein Stimmrecht.

Folgende Aufgaben hat das Gremium für Beteiligung:

- Wird eine Bürgerbeteiligung durch Einwohner*innen vorgeschlagen, so trifft das Gremium die verbindliche Entscheidung, ob eine Beteiligung stattfinden soll oder nicht. Vor jeder Entscheidung werden die jeweiligen Fachämter einbezogen.
- Das Gremium kann eine Empfehlung zum Grad der Intensität von Beteiligung aussprechen (vgl. Stufenmodell in Kap. 2).
- Das Gremium gibt Impulse zur kontinuierlichen Verbesserung der Beteiligungskultur.
- Das Gremium berät bei Bedarf die Koordinierungsstelle sowie die Bürgerschaft bei Beteiligungsfragen und Vorschlägen zur Durchführung von Beteiligungen.
- Das Gremium kontrolliert, ob die Grundsätze für Bürgerbeteiligung (Qualitätskriterien) in laufenden Beteiligungsprozessen eingehalten werden.
- Das Gremium evaluiert Beteiligungsprozesse. Eine Evaluation durch externe Dritte ist jedoch jederzeit möglich – insbesondere dann, wenn es sich um umfangreiche Evaluationen handelt.

Das Gremium trifft sich mindestens viermal im Jahr. Weitere; anlassbezogene Treffen sind bei Bedarf möglich. Ebenso kann das Gremium bei Bedarf externe Expert*innen anhören.

6.3 Zusammenarbeit von Koordinierungsstelle und Gremium für Bürgerbeteiligung

Die Zusammenarbeit von Koordinierungsstelle und Gremium für Bürgerbeteiligung ist kollegial, konstruktiv und lösungsorientiert. Abstimmungsprozesse laufen in enger Kooperation. Die Koordinierungsstelle unterstützt die Arbeit des Gremiums, indem sie Sitzungen geschäftsführend begleitet, hat aber kein Stimmrecht. Sie übermittelt dort die Perspektive der Verwaltung und zuständigen Fachämter, mit denen sie beispielsweise bei Beteiligungsvorschlägen der Einwohner*innen im Vorfeld Rücksprache hält.

7 Welche Bedeutung haben Beteiligungskonzepte und Methoden?

7.1 Umfang des Beteiligungskonzeptes

Zu Beginn eines Beteiligungsverfahrens wird ein Beteiligungskonzept erstellt, welches die Ziele und Zielgruppen, den Beteiligungsgegenstand, die zu beachtenden Rahmenbedingungen, die Beteiligungsformate und den Zeitplan definiert.

Das Konzept wird von der Koordinierungsstelle in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachamt erstellt und ist dem Gremium zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Bei Beteiligungsverfahren mit einem hohen Komplexitätsgrad prüft das Gremium das Beteiligungskonzept, gibt Hinweise auf notwendige Ergänzungen und Anpassungen und beschließt das Konzept.

Je höher die Komplexität des Beteiligungsverfahrens, desto ausführlicher ist das Konzept:

• Beteiligungsverfahren mit geringem Komplexitätsgrad

Beteiligungsverfahren zu kleinen Projekten, die routinemäßig wiederholt von der Verwaltung durchgeführt werden, bedürfen nur eines knappen Standard-Beteiligungskonzeptes.

Vorliegende Konzepte vergangener Beteiligungsprozesse können ggf. für diese Standardverfahren als Grundlage genutzt werden, müssen jedoch entsprechend der jeweiligen Zielsetzung und Ausgangssituation des Vorhabens überprüft und angepasst werden.

• Beteiligungsverfahren mit mittlerem Komplexitätsgrad

Beteiligungsverfahren mit einem mittleren Komplexitätsgrad bedürfen eines angepassten, teil-standardisierten Beteiligungskonzeptes.

Beteiligungsverfahren mit hohem Komplexitätsgrad

Beteiligungsverfahren mit einem komplexen Beteiligungsgegenstand, die über einen längeren Zeitraum angelegt sind, bedürfen eines individuellen und im Detail gut durchdachten Konzeptes.

Für die Einordnung zum Komplexitätsgrad eines Beteiligungsverfahrens können folgende Fragen reflektiert werden:

- Ist der Beteiligungsspielraum eher groß/eher klein?
- Ist der Aufwand des Verfahrens eher groß/eher klein?
- Betrifft die räumliche Ausdehnung eher nur ein Quartier oder die gesamte Stadt?
- Handelt es sich bei der angesprochenen Zielgruppe, um eine kleine, abgrenzbare Gruppe oder um die gesamte Stadtgesellschaft?

- Handelt es sich um ein alltägliches Vorhaben, das mit vorangegangenen vergleichbar ist oder um ein Vorhaben mit einer konfliktbeladenen Vorgeschichte?
- Werden vergleichbare Vorhaben regelmäßig durchgeführt oder unterscheidet sich das Vorhaben maßgeblich von anderen seiner Art?
- Ist das Interesse der Öffentlichkeit/Stadtgesellschaft eher groß/eher klein?

Das Beteiligungskonzept wird in einer leicht verständlichen Sprache für die Öffentlichkeit transparent und barrierefrei auf der Internetseite dargelegt.

Konzeption & Durchführung



- 1. Notwendigkeit für externe Beauftragung wird geprüft
- Erstellung des Beteiligungskonzepts: Ziele, Methode(n), Beteiligungsspielraum ...)
- 3. Aktivierung der Zielgruppen
- 4. Durchführung der Beteiligung
- 5. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation der Ergebnisse
- 6. Evaluierung des konkreten Beteiligungsverfahrens

Abbildung 5: Vom Beteiligungskonzept über die Durchführung bis hin zur Evaluation des Verfahrens – Vereinfachter Ablauf

7.2 Inhalt eines individuellen Beteiligungskonzeptes

Folgende Fragen sind in einem Beteiligungskonzept zu beantworten:

7.2.1 Klärung der Ziele und des Beteiligungsgegenstandes

- Was genau ist der Beteiligungsgegenstand?
 - o Was ist Anlass für die Bürgerbeteiligung?
 - o Was sind die Beteiligungsspielräume?
 - Was sind die Fragestellungen und Themen, zu denen eine Beteiligung durchgeführt werden soll?
- Was ist die konkrete Zielsetzung f
 ür die Beteiligung?
 - o Was soll erreicht werden?

- o Welche Wirkung soll durch die Beteiligung erzielt werden?
- Welche Entscheidungen sollen durch die Beteiligung vorbereitet werden? Wie soll dies geschehen?
 - o Wer ist der Empfänger der Beteiligungsergebnisse?
 - Welchen Gremien nutzen die Beteiligungsergebnisse in der Entscheidungsvorbereitung? In welcher Weise müssen die Beteiligungsergebnisse in die politische Entscheidung einfließen?
 - Bis zu welchem Zeitpunkt müssen die Ergebnisse vorliegen, damit sie in die Entscheidungsvorbereitung einfließen können?

7.2.2 Klärung der fachlichen, zeitlichen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen

- Welche Planungshistorie liegt vor? Welche fachlichen und politischen Planungs- und Entscheidungsschritte wurden bereits vorgenommen?
- Bis wann muss die Beteiligung abgeschlossen sein? Welche politischen und administrativen Termine, sind zu berücksichtigen (z.B. Wahl, relevante politische Sitzungstermine, Umsetzung von Reformen)?
- Welches Budget ist für die Durchführung des Prozesses vorhanden? Welches Budget ist für die Umsetzung des Vorhabens vorhanden?
- Welche Gesetze und Richtlinien sind zu beachten? Gibt es weitere rechtliche Rahmenbedingungen, die zu beachten sind?

7.2.3 Erarbeitung eines Kommunikations- und Prozessplans

- Welche Gruppen sind von dem Vorhaben betroffen? Welche weiteren Akteure könnten ein Interesse an dem Beteiligungsverfahren haben? Wer sollte auf welche Weise eingebunden werden? Welche Rollen nehmen die verschiedenen Akteure ein?
- Auf welche Weise sollten die Akteure angesprochen werden? Wie können strukturell unterrepräsentierte Zielgruppen eingebunden werden?
- Welche Beteiligungsformate und -methoden sind geeignet, um das Beteiligungsziel zu erreichen? Wie sollten die Beteiligungsformate aufeinander aufbauen? Wie startet der Prozess? Was sollte am Ende vorliegen?
- Sind die Grundsätze für eine inklusive und barrierefreie Beteiligung gewährleistet?
 (z.B. barrierefreies Internet bei Online-Dialogen sowie barrierefreie Veranstaltungen durch Zugänglichkeit von Veranstaltungs- und Hygieneräumen sind zu gewährleisten.
 Abgefragt werden muss vor einer Veranstaltung, ob es Bedarf an Unterstützung für

Hörgeschädigte (z.B. Induktionsschleifen, Gebärdendolmetscher) und Sehbehinderte o. a. gibt. Eine gute Akustik sowie große Schriftgrößen sind generell vorzusehen.)

- Welche begleitenden Kommunikationsmaßnahmen sind zur Bewerbung der Beteiligung sowie zur weiteren Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen? Welche Kommunikationskanäle sollen genutzt werden?
- In welcher Form werden die Ergebnisse dokumentiert?
- Wer übernimmt die Moderation (intern/extern)?
- Anhand welcher Erfolgsfaktoren soll das Verfahren abschließend evaluiert werden?

7.3 Methoden der Beteiligung

Die Methodenwahl orientiert sich am Beteiligungsgegenstand, dem Ziel der Beteiligung, der Zielgruppe, dem gesamten Beteiligungskonzept und der Projektgröße. Es sollte immer vom Ziel her gedacht werden: Was möchten wir mit der Beteiligung erreichen? Welche Methode passt, um das Ziel zu erreichen? Die Methode darf die Teilnehmenden nicht überfordern. Klassische Methoden der informellen Bürgerbeteiligung vor Ort sind z.B. Zukunftswerkstätten, Bürgerforen, aktivierende Befragung, Ideenwerkstatt, Planungszelle, Bürgerhaushalt, Stadtspaziergänge, Runde Tische, Open Space und World Café. Das Spektrum der Methoden, die in der Online-Beteiligung eingesetzt werden, ist ebenfalls vielfältig und reicht von Ideensammlungen und Kartendialogen bis hin zu gemeinsamer Texterarbeitung bzw. Textbearbeitung.

8 Was geschieht mit den Beteiligungsergebnissen?

Die Ergebnisse aus allen Beteiligungsformaten werden im Nachhinein jeweils dokumentiert, ausgewertet und zeitnah auf der Website www.rostock.de unter Angabe einer Ansprechperson und deren Kontakt veröffentlicht. Darüber hinaus wird über weitere Kanäle wie den Städtischen Anzeiger sowie Newsletter über die Beteiligungsergebnisse informiert.

Dies betrifft sowohl die Zwischenergebnisse als auch die Endergebnisse eines Beteiligungsverfahrens. Die Aufarbeitung erfolgt zeitnah und in verständlicher und nachvollziehbarer Form. Auch Feedback, welches bei der Durchführung der Formate eingeholt wurde, wird dabei dokumentiert.

Die Beteiligungsergebnisse dienen der Entscheidungsfindung für die Oberbürgermeister*in (untere Genehmigungsbehörde bzw. Bauherr/Vorhabensträger) und die Bürgerschaft. In der Vorlage der Verwaltung, die zur verbindlichen Entscheidung dient, wird erläutert, welche Erkenntnisse aus dem Beteiligungsprozess hervorgegangen sind. Wird in der Vorlage von den Ergebnissen der Beteiligung abgewichen, so ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Die Entscheidungsträger*innen in Politik und Verwaltung setzen sich mit den Beteiligungsergebnissen auseinander, nehmen sie ernst und greifen sie auf, soweit es möglich und sinnvoll ist.

Kommt die Bürgerschaft zu einem anderen Beschluss, liegt meist eine mündliche Begründung vor. Der Sitzungsverlauf mit der Diskussion ist im Internet unter https://rathaus.rostock.de/de/gremien_der_buergerschaft/255511 abrufbar.

Umgang mit Ergebnissen

- Entscheidungsträger*innen nutzen Ergebnisse der Bürgerbeteiligung als Grundlage für Entscheidungen.
- Nachvollziehbare und transparente Begründung durch die Entscheidungsträger*innen, falls die Entscheidung vom Ergebnis abweicht.



Abbildung 6: Der Umgang mit den Beteiligungsergebnisse – Vereinfachte Darstellung

9 Wie kann die Bürgerbeteiligung kontinuierlich verbessert werden?

Der Leitfaden für mitgestaltende Bürgerbeteiligung wird als lernendes System verstanden. Ziel ist, dass sowohl die Beteiligungsprozesse in Rostock als auch bei Bedarf dieser Leitfaden in regelmäßigen Abständen verbessert und aktualisiert werden.

9.1 Beteiligungsprozesse evaluieren

In Rostock durchgeführte Beteiligungsprozesse werden nach Abschluss evaluiert – sowohl mit Feedback von den teilnehmenden Einwohner*innen, als auch in der Verwaltung (ggf. mit zuständigen Externen). Die Koordinierungsstelle entwickelt hierfür in Zusammenarbeit mit dem Gremium geeignete Methoden (zum Beispiel Fragebögen), mit denen eine vergleichende Evaluation von Prozessen möglich ist.

Die Evaluation wird von den für das Verfahren verantwortlichen Personen in Rückkopplung mit dem Gremium für Bürgerbeteiligung durchgeführt.

9.2 Startphase und Evaluation des Leitfadens

Auf Basis der Evaluationen der Beteiligungsprozesse wird auch der Leitfaden nach einer Startphase von zwei Jahren evtl. angepasst. Untersucht werden soll dabei, ob der Leitfaden eingehalten und umgesetzt werden kann. Ein Fokus liegt dabei insbesondere auch auf den neu geschaffenen Einrichtungen – der Koordinierungsstelle und dem Gremium sowie deren Besetzung, Aufgaben, Zusammenarbeit und Ausstattung. Federführend verantwortlich ist die Koordinierungsstelle, welche durch das Gremium unterstützt und beraten wird (siehe Kapitel 6.2.).

10 Anhang

10.1 Begriffserklärung

Bürgerbeteiligung	Bürgerbeteiligung bedeutet, dass die Einwohner*innen (s. Punkt 3) an städtischen Planungen und Projekten mitwirken können, Die Ideen der Einwohner*innen fließen in die Planungen mit ein.
Bürgerantrag (auch: Einwohnerantrag)	Auch "kleines Bürgerbegehren" genannt. Die Bürgerschaft ist verpflichtet, sich innerhalb einer bestimmten Frist mit dem Thema zu befassen und darüber zu entscheiden.
Bürgerentscheid und – begehren	Durch Bürgerentscheide werden Bürger*innen unmittelbare (direkte) Mitspracherechte in wichtigen kommunalen Angelegenheiten garantiert. Wie solch ein Entscheid abläuft und welche Regeln es dafür gibt, steht in der Kommunalverfassung. (Geregelt in §20 und §102 der Kommunalverfassung für das Land
Direkte Demokratie	Mecklenburg-Vorpommern) Direkte Demokratie bezeichnet eine Vielzahl an Prozessen und Verfahren, in denen die Bevölkerung direkt über konkrete Sachfragen entscheidet. Dazu zählen Bürgerbegehren, Bürgerentscheide sowie die Direktwahl von Bürgermeister*innen und Landrät*innen auf kommunaler Ebene. Auf Landesebene können Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide durchgeführt werden. Auf Bundesebene gibt es in Deutschland bislang keine direktdemokratischen Möglichkeiten, Politik mit zu gestalten
	Direktdemokratische Abstimmungen können entweder von der Verwaltung angeordnet oder von Bürger*innen durch das Sammeln von Unterschriften initiiert werden. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen können entweder bindend sein: dann müssen bestimmte Quoren (Mindestanzahl an Menschen, die mit abgestimmt haben und Mindestanzahl an Zustimmungen) erfüllt werden. Abstimmungen können aber auch lediglich zur Beratung politischer Entscheidungsträger*innen durchgeführt werden.
Einwohner*innen	Menschen jeden Alters, die in Rostock leben. Auch Menschen, die keinen deutschen Pass besitzen.
Gremium	Das Gremium für Bürgerbeteiligung setzt sich aus Vertreter*innen der Zivilgesellschaft sowie der Politik zusammen. Die Koordinierungsstelle begleitet die Sitzungen des Gremiums

	geschäftsführend und bringt die Perspektive der Verwaltung in das Gremium ein. Das Gremium berät und entscheidet über Vorschläge zur Beteiligung. Darüber hinaus hat es weitere Aufgaben, wie die Qualitätssicherung und Evaluation von Bürgerbeteiligung in Rostock.
Koordinierungsstelle	Die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung ist zentrale Ansprechpartnerin für alle Belange der Bürgerbeteiligung in Rostock.
Ortsbeirat	In Rostock gibt es 19 Ortsbeiräte. Sie sind die politischen Vertretungen der Bürgerschaft für die Stadtteile und werden analog des Wahlausgangs der Bürgerschaftswahl (Parteienproporz) besetzt. Je nach Größe des Ortsteils hat ein Ortsbeirat 9, 11 oder 13 Mitglieder.
Politik	Die Politik in Rostock setzt sich aus der Bürgerschaft und den verschiedenen Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten zusammen
Verbindlichkeit	Alle Beteiligten halten sich an den Leitfaden für Bürgerbeteiligung.
Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid	Direktdemokratische Beteiligungsmöglichkeiten auf Landesebene, gemäß Art. 59 und 60 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns.
Vorhaben	Vorhaben sind Projekte, Verfahren oder Pläne, welche die Stadt Rostock umsetzen möchte.
Vorhabenliste	Die Vorhabenliste informiert die Einwohner*innen in Rostock über Planungen und Projekte der Stadt. Sie ist sowohl online als auch in gedruckter Form verfügbar.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/BV/4529

Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom ... folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ziel

Ziel der Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist es, die Grundsätze für Beteiligung (Leitfaden) an Projekten, Vorhaben und ihnen zugrundeliegenden Planungen und Konzepten umzusetzen.

§ 2 Wesentliche Inhalte

- (1) Die Satzung regelt die informelle Beteiligung. Die Satzung ergänzt die bereits gesetzlich geregelte formelle Bürgerbeteiligung um ein weiteres Instrumentarium. Beteiligungen zu Vorhaben, die durch Gesetze geregelt sind (formelle Beteiligung), bleiben davon unberührt. Beteiligungsprozesse können Elemente der formellen Beteiligung und der informellen Beteiligung kombinieren.
- (2) Die Verwaltung ist für die Steuerung und Umsetzung der Beteiligungsprozesse verantwortlich. (Koordinierungsstelle)
- (3) Der Beirat für Bürgerbeteiligung begleitet und evaluiert Beteiligungsprozesse. (Gremium für Bürgerbeteiligung)

§ 3 Beirat für Bürgerbeteiligung

- (1) Es wird ein Beirat für Bürgerbeteiligung gebildet.
- (2) Dem Beirat obliegt es, Beteiligungsverfahren zu fördern, zu begleiten und zu evaluieren.
- (3) Die Geschäftsstelle des Beirates ist in der Verwaltung anzusiedeln.
- (4) Die Geschäftsordnung des Beirates für Bürgerbeteiligung regelt die Sitzung sowie alles weitere.
- (5) Die Entschädigung der Mitglieder des Beirates erfolgt entsprechend § 10 der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

§ 4 Zusammensetzung des Beirats für Bürgerbeteiligung

- (1) Der Beirat bildet sich zu 2/3 aus Vertreterinnen und Vertreter der Einwohnerinnen und Einwohner und zu 1/3 aus Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerschaft.

 Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Einwohnerinnen und Einwohner ergibt sich aus der Anzahl der Fraktionen in der Bürgerschaft, die jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden.
- (2) Die Fraktionen entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter direkt.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden ausgelost. Der Hauptausschuss bestätigt die ausgelosten Mitglieder des Beirates.
- (4) Der Beirat wird für jede Wahlperiode der Bürgerschaft neu konstituiert.
- (5) Ändert sich im Verlaufe einer Wahlperiode die Anzahl der Fraktionen sind im Falle der Erhöhung weitere Einwohnerinnen und Einwohner hinzuzulosen, um das Quorum zu erreichen. Vermindert sich die Anzahl, hat das auf die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner keinen Einfluss.

§ 5 Aufgaben des Beirats für Bürgerbeteiligung

- (1) Der Beirat kann Empfehlungen zum Grad der Intensität von Beteiligungen aussprechen und gibt Impulse zur kontinuierlichen Verbesserung der Beteiligungskultur.
- (2) Der Beirat informiert und berät bei Bedarf die Bürgerschaft, deren Gremien und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in sämtlichen Angelegenheiten der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung.
- (3) Wird eine Beteiligung durch Einwohnerinnen und Einwohner für ein Vorhaben, das eine Beteiligung beinhalten kann, vorgeschlagen, so prüft der Beirat die Empfehlung der Koordinierungsstelle und entscheidet, ob eine Beteiligung durchgeführt werden soll.
- (4) Der Beirat tagt mindestens viermal im Jahr. Weitere Sitzungen sind bei Bedarf möglich.
- (5) Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung sowie der Ortsbeiräte werden zu den Sitzungen des Beirates, entsprechend der zu behandelnden Themen, beratend eingeladen. Externe Expertinnen und Experten können bei Bedarf angehört werden.

§ 6 Beteiligungsverfahren

Beteiligungsverfahren sind so früh als möglich einzuleiten, in der Regel mit Beginn der Planungsphase und nicht später als drei Monate vor einer Erstberatung in der Bürgerschaft bzw. mindestens drei Monate vor einer ersten Beschlussfassung der Bürgerschaft oder eines beschließenden Gremiums.

§ 7 Information über Vorhaben

- (1) Über Vorhaben, für die eine Beteiligung durchgeführt wird oder vorgesehen ist, wird durch die Vorhabensliste leicht zugänglich, kontinuierlich, umfassend und transparent informiert.
- (2) Die Vorhabenliste informiert über
 - Vorhaben und Projekte der Stadt

- die Beteiligungsmöglichkeiten
- Ziele und Rahmenbedingungen des konkreten Beteiligungsprozesses

§ 8 Formen der Beteiligung

Die Intensität der Beteiligung ist abhängig von der Bedeutung und dem Umfang der Vorhaben. Die Koordinierungsstelle erarbeitet mit Unterstützung des Beirats für Bürgerbeteiligung einen greifbaren Rahmen für die Intensität der Beteiligung auf Grundlage der Grundsätze für Beteiligung (Leitfaden).

§ 9 Ergebnisse der Beteiligung

- (1) Die Ergebnisse der Beteiligung sind umfassend zu dokumentieren und zeitnah zu veröffentlichen.
- (2) Die Ergebnisse der Beteiligung sind im Abwägungsprozess als Bestandteil von Beschluss- bzw. Informationsvorlagen darzustellen.
- (3) Der mitgestaltende Bürgerbeteiligungsprozess fließt in die jeweiligen Beschluss- bzw. Vorhabensvorlagen ein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/4529-01 (ÄA) öffentlich

Entscheidung

Änderungsantrag	Datum:	11.10.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Horst Döring für den Ortsbeirat Seebad Warnemünde/Seebad Diedrichshagen

Leitfaden für die mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

06.11.2019

Datum Gremium Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Im Beschlussvorschlag der Anlage 2 wird der § 3 (4), wie folgt geändert: "Der Beirat für Bürgerbeteiligung gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Sitzungen sowie alles Weitere regelt."

Begründung:

Durch die neue Formulierung wird genauer definiert, dass sich der Beirat eine aufgabenadäquate Geschäftsordnung geben wird und diese die kommenden Sitzungen, aber auch alles weitere in eigener Zuständigkeit regelt.

Horst Döring

1.stellv. Vorsitzender des Ortsbeirates

Bürgerschaft

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/4529-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	11.10.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Horst Döring für den Ortsbeirat Seebad Warnemünde/Seebad Diedrichshagen

Leitfaden für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

06.11.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Im Beschlussvorschlag der Anlage 2 wird der § 7 (2) wie folgt ergänzt: Die Vorhabenliste informiert über

 Vorhaben und Projekte der Stadt, der kommunalen Unternehmen und der freiwilligen Beteiligungsprozesse weiterer Vorhabensträger.

Begründung:

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass auch Vorhaben und Projekte von kommunalen Unternehmen oder von anderen Vorhabensträgern, außerhalb der Stadtverwaltung, in die Beteiligungsverfahren einfließen.

Horst Döring

1. stellv. Vorsitzender des Ortsbeirates